

Satzung der Gemeinde Kronshagen
über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für Einsätze
der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und den §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren- und kostenerstattungsfreie Einsätze

Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kronshagen – im Weiteren bezeichnet als „Feuerwehr“ – sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Pflichtaufgaben gebührenfrei:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Bränden (§ 29 BrSchG),
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (technische Hilfe),
4. Mitwirkung an der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG),
5. Mitwirkung im Katastrophenschutz (§ 6 Abs. 1 BrSchG),
6. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 BrSchG).
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG),

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

(1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in der Anlage dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht für Tätigkeiten der Feuerwehr, auch bei grundsätzlich gebührenfreien Einsätzen nach § 1, im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner/innen sind:

1. die Auftraggeber/innen,
2. diejenigen Personen, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst oder verursacht und zu vertreten haben.

(2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe und Berechnung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den sich aus der Anlage dieser Satzung ergebenden Tarifen.

(2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach den Stundensätzen,
3. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort, wobei die Gesamtgebühr je Fahrzeug und Tag begrenzt ist auf einen Betrag vom zehnfachen Stundensatz.

(3) Die Berechnung erfolgt je angefangener Stunde. Als Mindestgebühr soll die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt werden.

(4) Die Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, erfolgt nur zusammen mit dem Bedienungspersonal.

§ 5

Erstattung von Auslagen

(1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht nach § 1 dieser Satzung gebühren- und kostenerstattungsfrei sind, kann Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar im konkreten Einsatz verwendet worden sind,
2. Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,
4. Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Ausrüstung und verbrauchbarer Stoffe,
5. Kosten für Leistungen Dritter, sofern dabei keine groben Fehlgriffe in der Preiskalkulation oder überflüssige Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(3) Bei folgenden Einsätzen der Feuerwehr kann die Gemeinde Erstattung der entstandenen Kosten von der Gemeinde des Einsatzortes verlangen (§ 21 Abs. 3 2. HS BrSchG), sofern die Kosten einen Betrag von 30,00 € übersteigen:

1. Einsätze im Rahmen gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr,
2. gemeindeübergreifende Hilfe bei anderen Einsätzen außerhalb des Einsatzgebietes.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder das Gerät nicht mehr zum Einsatz kommen.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines der Zahlung der Gebühr angemessenen Vorschusses oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig erscheint.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

(1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung regelmäßig zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
3. der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

(2) Die Vorschriften der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kronshagen finden Anwendung.

§ 8

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung gemäß § 2 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – der/dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenersatzung berechnet. Hiervon ausgenommen sind solche Schäden, die auf grob fahrlässiges Verhalten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kronshagen zurückzuführen sind.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der/des Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldners und zur Feststellung der Gebühr im Rahmen der Veranlassung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Kronshagen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, im Einzelfall die Daten der Person zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die vorrangig geltenden bereichsspezifischen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen vom 22.01.2007. Für die Zeit der Rückwirkung der

Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen

<u>Einsatzfahrzeug</u>	Gebührenhöhe pro Einsatzstunde
Einsatzleitwagen	34,00 €
Löschfahrzeug 20/16	144,50 €
Löschfahrzeug 16/12	149,00 €
Löschfahrzeug 8/6	98,00 €
Rüstwagen – 2	132,50 €
Gerätewagen – Nachschub	69,00 €

Gebührenhöhe pro Feuerwehrkraft und Stunde	10,00 €
--	---------

Permanentsauger	2,00 €
Tauchpumpe	1,50 €
Stromerzeuger	3,50 €
Pressluftatmer	1,50 €
Motorsäge	1,00 €
Chemikalienschutzanzug	4,50 €